

Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

16.04.2018

***Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes
für Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 19/491)***

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

für den Bauernverband Schleswig-Holstein wird folgende Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf abgegeben:

Im Grundsatz wird der mit der Gesetzesänderung verfolgte Zweck der Förderung kindlicher Waldpädagogik vom bäuerlichen Berufsstand unterstützt. Nachvollzogen werden kann auch der Gedanke, „Anlagen naturnaher Kindertageseinrichtungen“ dem Waldbegriff in § 2 Abs. 1 S 2 des Landeswaldgesetzes zu unterstellen. Rechtliche Zweifel bestehen allerdings daran, ob dies durch die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Bundeswaldgesetz gedeckt ist, da nach dieser Vorschrift lediglich „andere Grundflächen“ dem Wald zugeordnet werden können. Die gewünschten eingriffsminimalen baulichen Anlagen zum Zwecke der Waldpädagogik können nach diesseitiger Auffassung nicht unter den Begriff der „anderen Grundflächen“ gefasst werden. Eine Zurechnung zum Waldbegriff kommt nach Sinn und Zweck der Vorschrift nur für Flächen in Betracht, die im oder am Wald belegen, aber nicht durch Bäume bewachsen sind. Auf bauliche Anlagen kommt dagegen die Unterstellung unter den Waldbegriff im Wege der gesetzlichen Fiktion hier nicht in Frage.

Insofern sollte die mit dem Gesetzentwurf verbundene Absicht, bauliche Anlagen für Waldkindergärten zu ermöglichen, über das Baurecht gelöst werden.

Im Ergebnis wird deshalb angeregt, von einer Änderung des Landeswaldgesetzes in dieser Form abzusehen und eine entsprechende Änderung im Bundesrecht zu initiieren. Denkbar wäre allenfalls, auf Landesebene eine Änderung innerhalb der Landesbauordnung vorzusehen, in dem derartige eingriffsminimale bauliche Anlage zum Zwecke der Waldpädagogik, die naturnah und leicht zu entfernen sind, als baugenehmigungsfreies Vorhaben eingestuft werden.

Mit freundlichen Grüßen



von Maydell

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)